

Richtlinien zur Antragstellung und Gewährung von Fördermitteln zur internen Forschungsförderung (proFOR+ Richtlinien)

in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses vom 18. Oktober 2023 und
des Senatsbeschlusses vom 7. Februar 2024

§ 1	Zielsetzung des Förderprogramms	1
§ 2	Antragsberechtigte.....	1
§ 3	Antragsstellung	1
§ 4	Allgemeine Förder- bzw. Begutachungskriterien	2
§ 5	Bewilligungsverfahren	2
§ 6	Förderlinien	2
§ 7	Inkrafttreten.....	4

§ 1 Zielsetzung des Förderprogramms

¹Die interne Forschungsförderung proFOR+ soll dazu beitragen, geeignete Rahmenbedingungen für exzellente Forschung an der KU zu schaffen.

²Ziele der KU-internen Forschungsförderung proFOR+ sind insbesondere:

- Exploration und Ausbau strategischer Forschungsthemenfelder
- Erhöhung der Einwerbung begutachteter Drittmittel im Bereich der Forschung
- Ausbau der Vernetzung und der internationalen Sichtbarkeit sowie Qualitätssicherung der Forschung
- Wissenschaftliche Qualifizierung und Förderung Akademischer Karrieren

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt bei allen proFOR+-Förderlinien sind (Junior-)Professorinnen und Professoren, promovierte (haushaltsfinanzierte) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Akademische (Ober-)Rätinnen und Räte der KU, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der KU stehen, welches mindestens noch sechs Monate über die zu fördernde Maßnahme hinausläuft.

§ 3 Antragsstellung

(1) ¹Es wird empfohlen, dass eine Antragstellung erst nach einer Beratung durch das ZFF erfolgt.

²Das ZFF stellt geeignete Informationen zur Antragstellung und zu den jeweils benötigten Antragsunterlagen zur Verfügung. ³Anträge werden ausschließlich elektronisch beim ZFF (in PDF-Format per Mail an forschungsfoerderung@ku.de) eingereicht.

(2) ¹Sofern bei den einzelnen Förderlinien nicht anders angegeben, können Anträge jederzeit gestellt werden. ²Anträge müssen mit ausreichenden zeitlichen Vorlauf für eine Bearbeitung

und Begutachtung bei ZFF eingereicht werden, in der Regel mindestens sechs Wochen vor gewünschtem Beginn der zu fördernden Maßnahme.

§ 4 Allgemeine Förder- bzw. Begutachungskriterien

- (1) Anträge, die nicht rechtzeitig und vollständig eingereicht wurden, können vom ZFF aus formalen Gründen abgelehnt werden.
- (2) ¹Antragsberechtigte dürfen pro Kalenderjahr nur einen Antrag in jeder Förderlinie einreichen. ²Eine bewilligte Fördermaßnahme muss nachweislich abgeschlossen sein, bevor die bzw. der gleiche Antragstellende in derselben Förderlinie einen neuen Antrag stellen darf. ³Vorhaben, die schon einmal durch proFOR+-Mittel gefördert wurden, können nicht ein weiteres Mal durch proFOR+ gefördert werden.
- (3) ¹Die Projekt- und Vorhabensbeschreibung wie auch die Unterlagen zum Projektdesign und -management sollen ausführlich, plausibel, nachvollziehbar und qualitativ anspruchsvoll sein. ²Neben der inhaltlich-fachlichen Qualität eines Antrages wird auch die Projektplanung mit Arbeits- und Zeitplan, vor allem aber der Finanzierungsplan der zu fördernden Maßnahme, begutachtet.
- (4) ¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. ²Die Gewährung einer Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der dafür vorgesehenen Mittel.

§ 5 Bewilligungsverfahren

- (1) ¹Sofern bei einzelnen Förderlinien nicht anders angegeben liegt die Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages beim Präsidium. ²Für die Begutachtung von Anträgen in den beiden Förderlinien "Anschubfinanzierung für größere begutachtete Drittmittelantragstellungen" und "Exploration neuer Themenfelder zur Profilbildung im Forschungsbereich" kann das Präsidium ein Beratungsgremium hinzuziehen. In Einzelfällen können auch externe Experten zur Beratung gehört werden.
- (2) ¹Bewilligte proFOR+-Mittel werden nur für einen dem beantragten Vorhaben angemessenen Zeitraum bereitgestellt. ²Sämtliche Abrechnungen und Einreichungen von Abschlussberichten oder anderer geforderten Dokumentationen müssen ohne besondere Aufforderung in diesem Zeitraum erfolgen.

§ 6 Förderlinien

Die proFOR+ Forschungsförderung umfasst folgende Förderlinien:

1) Förderlinie: Kleinförderung

¹Mit einer Kleinförderung können Planung, Vorbereitung und Durchführung kleinerer Vorarbeiten oder Studien in der Vorbereitung größerer drittmittelgeförderter Projektbeantragungen oder zur Fertigstellung einer begutachteten wissenschaftlichen Publikation bezuschusst werden. ²Im Falle der Vorbereitung eines begutachteten Drittmittelantrages sollten sowohl der in Aussicht genomme Förderer und das Förderprogramm im proFOR+-Antrag bereits genannt werden. ³Falls die Fördermaßnahme der Fertigstellung einer begutachteten wissenschaftlichen Publikation dient, sollten das entsprechende Journal oder die Reihe sowie der Verlag im proFOR+-Antrag bereits aufgeführt werden.

⁴Die zu fördernden Maßnahmen sollten eine Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten.

⁵Bewilligte proFOR+-Mittel können für Personalkosten für studentische Hilfskräfte oder für Aufstockungen laufender Arbeitsverträge von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie für Forschungsreise- und Sachkosten eingesetzt werden.

⁶Über das geförderte Vorhaben ist innerhalb einer gesetzten Frist dem ZFF ein Kurzbericht vorzulegen, in dem insbesondere die Ergebnisse der Maßnahme und sich daraus ergebende längerfristige Forschungsperspektiven mit möglichst konkreten Angaben der weiteren Planung dargelegt werden sollen.

2) Förderlinie: Anschubfinanzierung für größere begutachtete Drittmittelantragstellungen

¹Mit einer Anschubfinanzierung kann die Anbahnung, Vorbereitung und Ausarbeitung größerer und komplexerer Anträge zur Einwerbung von drittmittelgeförderten (Verbund-) Forschungsvorhaben oder fachübergreifende, forschungsstrukturbildender Projekte (z. B. Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, Forschergruppen etc.) bei einschlägigen Fördermittelgebern auf nationaler und internationaler Ebene unterstützt werden.

²Das beabsichtigte Vorhaben muss eine sorgfältige Planung und realistische Konzeption erkennen lassen. ³Das beantragte Fördervolumen muss nachvollziehbar begründet werden.

⁵Die zu fördernden Maßnahmen sollten eine Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten.

⁶Bewilligte proFOR+-Mittel können für Personalkosten für studentische Hilfskräfte oder für Aufstockungen bzw. Verlängerungen laufender Arbeitsverträge von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie für Forschungsreise- und Sachkosten eingesetzt werden.

⁷Anträge können jederzeit gestellt werden, sind aber in der Regel mindestens drei Monate vor gewünschtem Beginn der zu fördernden Maßnahme zu stellen.

⁸Über das geförderte Vorhaben ist innerhalb einer gesetzten Frist dem ZFF ein Kurzbericht vorzulegen, in dem insbesondere die Ergebnisse der Maßnahme und sich daraus ergebende längerfristige Forschungsperspektiven mit möglichst konkreten Angaben der weiteren Planung dargelegt werden sollen. ⁹Darüber hinaus ist dem ZFF innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Fördermaßnahme der erstellte Drittmittelantrag vor Einreichung beim Drittmittelgeber vorzulegen.

3) Förderlinie: Exploration neuer Themenfelder zur Profilbildung im Forschungsbereich

¹Gefördert werden Vorhaben zur Entwicklung und Etablierung neuer thematischer Forschungsfelder von hoher wissenschaftlicher Relevanz, Wirksamkeit und Strahlkraft für die KU.

²Die durchzuführenden Aktivitäten sollten nach Möglichkeit in einen größeren Drittmittelantrag münden oder auf die Umsetzung strukturbildender Maßnahmen an der KU abzielen.

³Die zu fördernden Maßnahmen sollten eine Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten.

⁴Bewilligte proFOR+-Mittel können für Personalkosten für studentische Hilfskräfte oder für Aufstockungen bzw. Verlängerungen laufender Arbeitsverträge von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie für Forschungsreise- und Sachkosten eingesetzt werden.

⁵Eine Antragstellung in dieser Förderlinie kann nur auf eine hochschulöffentliche Ausschreibung hin oder nach Aufforderung durch das Präsidium erfolgen.

⁶Über das geförderte Vorhaben ist innerhalb einer gesetzten Frist dem ZFF ein Kurzbericht vorzulegen, in dem insbesondere die Ergebnisse der Maßnahme und sich daraus ergebende längerfristige Forschungsperspektiven mit möglichst konkreten Angaben der weiteren Planung dargelegt werden sollen. ⁷Darüber hinaus ist dem ZFF innerhalb von drei Monaten nach

Beendigung der Fördermaßnahme der erstellte Drittmittelantrag vor Einreichung beim Drittmittelgeber vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

²Die Richtlinien zur Antragstellung und Gewährung von Fördermitteln aus den Sondermitteln der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (proFOR+Richtlinien) vom 24. März 2020 treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.